

**1951/AB**  
Bundesministerium vom 14.07.2025 zu 2399/J (XXVIII. GP) [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)  
Finanzen

Dr. Markus Marterbauer  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

---

Geschäftszahl: 2025-0.379.697

Wien, 14. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2399/J vom 14. Mai 2025 der Abgeordneten Mag. Harald Schuh, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Eingangs wird auf die schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 7256/J vom 7. Juli 2021, Nr. 11522/J vom 30. Juni 2022, Nr. 15523/J vom 5. Juli 2023 und Nr. 19135/J vom 5. Juli 2024 verwiesen.

### Zu Frage 1

*Welche Möglichkeiten für anlassbezogene, finanzielle Zuwendungen (Belohnungen, Prämien,... ) stehen Ihrem Ministerium derzeit für die Bediensteten (außerhalb des monatlichen Bezugs samt dienstlich begründeter Zulagen und Vergütungen) zur Verfügung (Stichtag: Tag der Anfrage)?*

Eine Belohnung gemäß § 19 Gehaltsgesetz 1956 (GehG 1956) - allenfalls iVm. § 22 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG 1948) - kann allen Bediensteten zuerkannt werden, wenn sie besondere Leistungen erbringen, die nicht nach anderen Rechtsvorschriften bereits abgegolten wurden. Daraus folgt ein Verbot der Doppelabgeltung für eine und dieselbe besondere Leistung und die Subsidiarität der

Belohnung. Die Bediensteten haben keinen Rechtsanspruch auf Belohnung (VwGH 14. Jänner 2004, 2001/08/0196). Eine besondere Leistung stellt eine außergewöhnliche Leistung dar, die durch ihren Umfang oder ihre Wertigkeit außergewöhnlich ist und vom Normalen bzw. vom Üblichen abweicht. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass finanzielle Mittel vorhanden sind und eine Ermessensentscheidung des Dienstgebers vorliegt, ob die entsprechende Leistung belohnungswürdig ist.

In einem begrenzten, genau definierten Rahmen leistungsorientierte Vergütungsbestandteile anzubieten, ist ein bewährtes Führungsinstrument. Das Finanzressort setzt aktiv auf das Instrument der Leistungsorientierung. Zentraler Bestandteil der Leistungsorientierung ist die Möglichkeit, dass Führungskräfte auf Grundlage eines ressortweit gültigen Leistungsbegriffs und der individuellen Leistungserbringung ihrer Mitarbeitenden eine variable Belohnung vergeben können. Im Finanzressort werden Belohnungen ausschließlich leistungsorientiert auf Basis einer jährlichen Leistungseinschätzung vergeben. Grundlage ist der persönliche Leistungsbeitrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters zur Zielerreichung, der im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnen- Gesprächs zwischen Führungskraft und Mitarbeiterin oder Mitarbeiter vereinbart wird. Damit wird das Ziel verfolgt, besondere Leistungen wertschätzend anzuerkennen und zu honorieren, um die individuelle Leistungserbringung sowie das Engagement der Bediensteten nachhaltig sicherzustellen. Kriterien sowie Rahmenbedingungen für eine einheitliche Vorgangsweise in Hinblick auf die Vergabe von Belohnungen sind mit der Personalvertretung ausverhandelt und geregelt.

Daneben gibt es gemäß § 22 b iVm. § 76 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG 1948) die Möglichkeit Leistungsprämien für Vertragsbedienstete im v- und h- Schema zuzuerkennen. Die Zuerkennung der Leistungsprämie muss in einem engen zeitlichen Verhältnis zur besonderen Leistung stehen und sie muss mindestens 10 Prozent und darf maximal 50 Prozent der Höhe des Monatsentgeltes betragen. Außerdem ist ein Budget für Leistungsprämien gesetzlich garantiert. Von der Leistungsprämie nach § 76 VBG 1948 wird in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) wegen der Zahlung von leistungsorientierten Belohnungen nicht Gebrauch gemacht.

**Zu Frage 2**

*Welche Möglichkeiten für anlassbezogene, finanzielle Zuwendungen (Belohnungen, Prämien,... ) für die Bediensteten (außerhalb des monatlichen Bezugs samt dienstlich begründeter Zulagen und Vergütungen) wurden seit 2020 eingestellt?*

Seit dem Jahr 2020 wurden Leistungen dieser Art gesetzlich nicht eingestellt.

**Zu Frage 3 bis 7**

3. *Wie hoch waren die jährlichen Gesamtkosten für die in Frage 1 angeführten Möglichkeiten? (Bitte um Aufschlüsselung auf die Jahre 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 sowie die jeweilige Möglichkeit)*
4. *Gibt es in Ihrem Ministerium eine Maximalhöhe zur Gesamtbedeckung von Belohnungen pro Jahr?
  - a. Wenn ja, warum und in welcher Höhe?*
5. *Gibt es für Belohnungen in Ihrem Ministerium eine Maximalhöhe für den jeweiligen Einzelfall?
  - a. Wenn ja, warum und in welcher Höhe?*
6. *Für welchen Personenkreis ist der Bundesminister für Finanzen für Belohnungen zuständig?
  - a. Wie hoch war die Gesamtsumme der direkt durch den Bundesminister für Finanzen initiierten Belohnungen? (Bitte um Aufschlüsselung auf die Jahre 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024)
  - b. Wie hoch war die Gesamtsumme der direkt durch den Bundesminister für Finanzen genehmigten Belohnungen? (Bitte um Aufschlüsselung auf die Jahre 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024)*
7. *Wie lauteten die Beträge der fünf höchsten Belohnungen in Ihrem Ministerium? (Bitte um tabellarische Aufschlüsselung in der Reihenfolge 1 bis 5, Grund für die Belohnung sowie nach den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024)
  - a. Welche Dienststellen waren von den Belohnungen betroffenen? (Bitte um Aufschlüsselung in der Reihenfolge 1 bis 5 sowie auf die Jahre 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024)
  - b. Welche Dienstorte waren von den Belohnungen betroffenen? (Bitte um*

*Aufschlüsselung in der Reihenfolge 1 bis 5 sowie auf die Jahre 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024)*

*c. Welche Dienstgrad-/Dienstklasse-Verwendungsgruppen waren von den Belohnungen betroffen? (Bitte um Aufschlüsselung in der Reihenfolge 1 bis 5 sowie auf die Jahre 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024)*

*d. Welche Dienstgrade/Dienstklassen/Verwendungsgruppen waren von den Belohnungen betroffenen? (Bitte um Aufschlüsselung in der Reihenfolge 1 bis 5 sowie auf die Jahre 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024)*

*e. Welche Dienststelle/Ebene genehmigt diese Belohnungen? (Bitte um Aufschlüsselung in der Reihenfolge 1 bis 5 sowie auf die Jahre 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024)*

*f. Welche hier abgefragten Belohnungen wurden durch den Bundesminister für Finanzen genehmigt? (Bitte um Aufschlüsselung in der Reihenfolge 1 bis 5 sowie auf die Jahre 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024)*

*g. Welche hier abgefragten Belohnungen wurden durch den Bundesminister für Finanzen selbstständig initiiert? (Bitte um Aufschlüsselung in der Reihenfolge 1 bis 5 sowie auf die Jahre 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024)*

Die Maximalhöhe zur Gesamtbedeckung von Belohnungen ist im Bundesvoranschlag für das jeweilige Jahr mit den veranschlagten Konten bzw. dem Voranschlag für die Personalkosten geregelt.

Mit der Personalvertretung ist eine Maximalhöhe für den jeweiligen Einzelfall vereinbart, welche jährlich nach dem besoldungsrechtlichen Referenzbetrag gemäß § 3 GehG 1956 valorisiert wird.

Die Belohnungsregelung schließt keine Entlohnungs- bzw. Verwendungsgruppen aus, grundsätzlich können daher alle Bediensteten je nach individueller Leistung eine Belohnung erhalten.

Nachdem die Zustimmung der Ressortleitung zur Durchführung der jährlichen Belohnungsaktion eingeholt wurde, werden die Sektionsleitungen über die vorgegebenen Rahmenbedingungen informiert. Im BMF schlagen die jeweiligen direkten Vorgesetzten (in erster Linie die Abteilungsleitungen) anhand der ihnen vorgegebenen Ressourcen der Sektionsleitung die individuelle Belohnung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor. Die Sektionsleitung stimmt die Belohnungen innerhalb der eigenen Sektion ab. Die Entscheidung über die Belohnungen an die „obersten Bediensteten“, das sind die Sektionsleitungen und allenfalls der Generalsekretär, obliegt dem Herrn Bundesminister

für Finanzen. Über die Belohnungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kabinetts des Herrn Bundesministers für Finanzen entscheidet die Leitung des Kabinetts. Die Belohnung an die Leitung des Kabinetts wird ebenso vom Herrn Bundesminister für Finanzen entschieden. Darüber hinaus gab es im BMF (Zentralstelle) keine Initiativen der Ressortleitung zur Zahlung von Belohnungen.

Die abgefragten Beträge zum Detailbudget 15.01.01 Zentralstelle finden sich in der nachstehenden Tabelle (Beträge in Euro):

	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Gesamtkosten Belohnungen im BMF	3.113.979	3.210.152	3.269.807	3.619.396	4.007.487
Max. Höhe Einzelfall	8.340	8.461	8.722	9.346	10.201

Die abgefragten fünf höchsten Beträge betreffend das BMF (Zentralstelle) finden sich in der nachstehenden Tabelle (Beträge in Euro):

	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Höchster Betrag	8.340	8.461	8.722	9.346	10.201
Zweithöchster Betrag	8.292	8.453	8.469	9.300	10.065
Dritthöchster Betrag	8.207	8.445	8.430	9.279	10.037
Vierthöchster Betrag	8.192	8.439	8.278	9.075	9.965
Fünfthöchster Betrag	8.071	8.430	7.203	9.000	9.565

### **Zu Frage 8**

*In welcher Gesamthöhe haben Mitarbeiter des Kabinetts des Bundesministers für Finanzen eine Belohnung erhalten? (Bitte um Aufschlüsselung auf die Jahre 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024)*

Im Jahr 2020 wurden an Bedienstete des Kabinetts des damaligen Amtsvorgängers des Herrn Bundesministers für Finanzen Belohnungen in Gesamthöhe von 30.813 Euro ausbezahlt. Für die übrigen Jahre darf auf die Beantwortungen der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 7256/J vom 7. Juli 2021, Nr. 11522/J vom 30. Juni 2022, Nr. 15523/J vom 5. Juli 2023 und Nr. 19135/J vom 5. Juli 2024 (jeweils Frage 4) verwiesen werden.

Der Bundesminister:  
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

